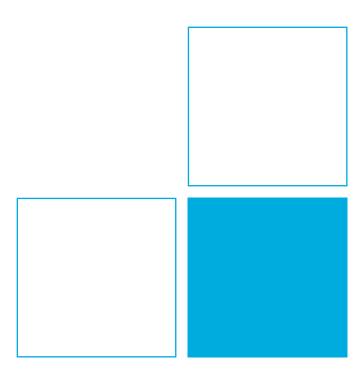


PTB-Anforderungen

Messgrößen im öffentlichen Verkehr zur amtlichen Überwachung

Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte (stationär, semistationär, transportabel)



Diese PTB-Anforderungen behandeln folgende Messgeräte nach § 1 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe a der Mess- und Eichverordnung zur Bestimmung von Messgrößen im öffentlichen Verkehr zur amtlichen Überwachung: Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte (stationär, semistationär, transportabel).

Diese PTB-Anforderungen enthalten Anforderungen zu technischen Spezifikationen und Verwendungspflichten für Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte. Sie wurden von der PTB unter Beteiligung der betroffenen Kreise erstellt. Diese PTB-Anforderungen bestehen aus zwei Teilen.

Der erste Teil behandelt Regeln und technische Spezifikationen für Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte, um die wesentlichen Anforderungen an diese Messgeräte nach § 6 des Mess- und Eichgesetzes¹ i. V. m. § 7 der Mess- und Eichverordnung² zu konkretisieren.

Der zweite Teil behandelt Regeln und Erkenntnisse zur näheren Bestimmung der Pflichten von Personen, die Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte oder deren Messwerte verwenden, nach §§ 31 und 33 Mess- und Eichgesetz und §§ 22 und 23 Mess- und Eichverordnung.

Diese PTB-Anforderungen (PTB-A) ersetzen die bisherigen PTB-A 12.05 der Ausgabe 04/2019.



Diese Veröffentlichung steht unter der Lizenz CC BY-ND 3.0 DE

"Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 3.0 Deutschland", siehe http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/legalcode.

Diese Lizenz erlaubt die Weiterverbreitung - auch kommerziell -, solange dies ohne Veränderungen und vollständig mit Quellenangabe und derselben CC-Lizenz geschieht.

Eine Kurzübersicht der Lizenzbedeutung ist zu erreichen über http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de

Zitiervorschlag für die Quellenangabe:

PTB-Anforderungen 12.05 "Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte (stationär, semistationär, transportabel)" (03/2022). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. https://doi.org/10.7795/510.20220405

¹ MessEG vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2722, 2723), in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser PTB-Anforderungen geltenden Fassung.

² MessEV vom 11. Dezember 2014 (BGBI. I S. 2010, 2011), in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser PTB-Anforderungen geltenden Fassung.

Inhalt

I Begri	Begriffsbestimmungen				
II Anwe	ndungsbereich, Zweck und Funktionen	6			
Teil 1:	Konkretisierung der wesentlichen Anforderungen an das Messgerät Kennzeichnung und Aufschriften				
1.1	Fehlergrenzen und Umgebungsbedingungen	8			
1.1.1	Fehlergrenzen				
1.1.2	Umgebungsbedingungen	8			
1.1.2.1	Klimatische Umgebungsbedingungen	8			
1.1.2.2	Mechanische Umgebungsbedingungen	9			
1.1.2.3	Elektromagnetische Umgebungsbedingungen	9			
1.1.2.4	Weitere Einflussgrößen	9			
1.2	Reproduzierbarkeit der Messergebnisse	10			
1.3	Wiederholbarkeit der Messergebnisse	10			
1.4	Ansprechschwelle und Empfindlichkeit des Messgeräts	10			
1.5	Messbeständigkeit	10			
1.6	Einfluss eines Defekts auf die Genauigkeit der Messergebnisse	10			
1.7	Eignung des Messgeräts	11			
1.7.1	Erschweren betrügerischer Nutzung und Falschbedienung	11			
1.7.2	Eignung für beabsichtigte Nutzung	11			
1.7.3	Versorgungsmessgeräte: einseitige Messabweichung	13			
1.7.4	Unempfindlichkeit gegenüber kleinen Messgrößenschwankungen	13			
1.7.5	Robustheit	13			
1.7.6	Kontrollierbarkeit der Messvorgänge (Marktüberwachung)	13			
1.7.7	Software-Identifikation und Unbeeinflussbarkeit durch andere Software	13			
1.8	Schutz gegen Verfälschungen	14			
1.8.1	Anschluss von Zusatzeinrichtungen; rückwirkungsfreie Schnittstellen	14			
1.8.2	Sicherung vor Eingriffen; Nachweisbarkeit eines Eingriffs	14			
1.8.3	Kennzeichnung und Sicherung der Software; Nachweisbarkeit eventuelle Eingriffe				
1.8.4	Schutz von Messdaten und Software gegen Verfälschung				
1.8.5	Versorgungsmessgeräte: keine Rücksetzbarkeit der Sichtanzeige	15			
1.9	Anzeige des Messergebnisses	15			
1.9.1	Sichtanzeige oder Ausdruck des Ergebnisses und Ausnahmen	15			
1.9.2	Anzeige klar und eindeutig; zusätzliche Anzeigen	16			
1.9.3	Ausdruck gut lesbar und unauslöschlich	16			
1.9.4	Direktverkauf	16			
1.9.5	Versorgungsmessgeräte: Anzeige	16			

Anhana	B: Anforderungen an das Messprotokoll	27
Anhang	A: Tabelle zur elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV)	22
Quellen	verzeichnis	20
2.5	Aufstellung, Anschluss, Handhabung und Wartung (§ 23 Absatz 1 Nummer 2 MessEV)	18
2.4	Sicherstellung des Einsatzes innerhalb des zulässigen Messbereichs (§ 23 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c MessEV)	18
2.3	Sicherstellung der Eignung für die vorgesehenen Umgebungsbedingungen (§ 23 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b MessEV)	
2.2	Rückführung der Messwerte auf bestimmungsgemäß verwendete Messgeräte (§ 33 Absatz 1 und 2 MessEG)	18
2.1	Verkehrsfehlergrenzen (§ 22 Absatz 2 MessEV)	18
Teil 2:	Verwendungspflichten	18
1.12	Kennzeichnung und Aufschriften	17
1.11	Konformitätsbewertung	17
1.10	Weiterverarbeitung von Daten zum Abschluss des Geschäftsvorgangs	16

I Begriffsbestimmungen

Anzeigeeinheit: Funktionale Baueinheit des Messgerätes zur mess- und

eichrechtlich relevanten Darstellung der *Falldatei* nach erfolgter Prüfung auf Integrität (Unversehrtheit) und Authenti-

zität (Ursprung).

Bedieneinheit: Funktionale Baueinheit des Messgerätes zur Steuerung

und Einstellung verschiedenartiger Messgerätefunktionen.

Bedienungsanlei-

tung:

Siehe Gebrauchsanweisung.

Betroffener: Führer des Fahrzeugs, dessen Geschwindigkeit den

Bildauslösegrenzwert überschritten hat.

Bildauslösegrenzwert: Geschwindigkeitswert, ab dem Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte ein *Bilddokument* erstellen und zusam-

men mit anderen Daten in einer Falldatei ablegen.

Bilddokument: Bildsequenz, Einzelbild oder mehrere Einzelbilder.

Bildsequenz: Folge von Einzelbildern mit einem festen Aufnahmetakt.

Dokumentationsein-

heit:

Funktionale Baueinheit des Messgerätes zur Erstellung von *Bilddokumenten* für die Gewährleistung der *Zuord-*

nungssicherheit.

Ergänzende Dokumentationseinheit: Optionale Baueinheit des Messgerätes für die erweiterte Dokumentation (z. B. Fahrer- oder Kennzeichenerken-

nung).

Falldatei: Digital signierte Zusammenstellung von Messdaten und

Bilddokument.

Fotoposition: Position des gemessenen Fahrzeugs zu dem Zeitpunkt, an

dem die Dokumentationseinheit auslöst.

Gebrauchsanleitung: Siehe *Gebrauchsanweisung.*

Gebrauchsanwei-

sung:

Die Gebrauchsanweisung beinhaltet alle Informationen und Anweisungen zur bestimmungsgemäßen Verwendung des Messgerätes. Der Verwender muss diese Informatio-

nen berücksichtigen und sämtliche Anweisungen einhal-

ten.

Deshalb werden der im MessEG verwendete Begriff der Gebrauchsanleitung und der in der MessEV verwendete Begriff der Bedienungsanleitung präzisiert und die Benen-

nung Gebrauchsanweisung verwendet.

Hersteller: Inhaber der Baumusterprüfbescheinigung (Konkretisierung

von § 2 Abs. 6 MessEG).

Lidar: Abkürzung für "Light Detection and Ranging". Bezeichnung

für ein Gerät, welches über die Laufzeit von Laserlichtpul-

sen z. B. Entfernungen bestimmt.

Linksmessung: Messsituation, bei welcher der sich auf die Messeinheit zu-

bewegende Verkehr aus Sicht der Messeinheit von links in den Erfassungsbereich des Laserscanners hineinfährt.

Messbeginn: Zeitpunkt, zu dem der Verwender die Überwachung startet,

nachdem er das Messgerät entsprechend den Vorgaben in

der Gebrauchsanweisung eingerichtet hat.

Messbeständigkeit: Eigenschaft eines Messgerätes, während der gesamten

Nutzungsdauer *Messrichtigkeit* zu gewährleisten und die Messergebnisse, soweit diese im Messgerät gespeichert

werden, unverändert zu erhalten.

Messdaten: Mess- und eichrechtlich relevante Messgröße

("geeichte Messgröße"):

Messgröße, die im Anwendungsbereich des Mess- und Eichrechts verwendet wird und deren Messwert mit einem Messgerät ermittelt wird, das die Anforderungen des Mess-

und Eichrechts erfüllt.

Ergänzende Daten:

Zusätzliche Informationen in der *Falldatei*, die über die *geeichte Messgröße* und *Bilddokumente* hinausgehen und die im Rahmen der Baumusterprüfung geprüft werden

(z. B. Fahrtrichtung).

Hilfsgröße:

Zusätzliche Information in der *Falldatei*, die über die *geeichte Messgröße* und *Bilddokumente* hinausgeht und die im Rahmen der Baumusterprüfung nicht geprüft wird.

Messeinheit: Funktionale Baueinheit des Messgerätes zur Bestimmung

und Speicherung der mess- und eichrechtlich relevanten

Messgrößen.

Messende: Zeitpunkt, zu dem der Verwender die Überwachung been-

det hat.

Messfeld: Bereich, in dem die Messwertbildung erfolgt.

Messgeräte für den semistationären Ein-

satz:

Messgeräte für den semistationären Einsatz sind für den Messeinsatz an unterschiedlichen Standorten ausgelegt, wobei im Unterschied zum *transportablen Einsatz* schärfere Anforderungen an Funktions- und Speicherprüfungen

gestellt werden.

Messgeräte für den stationären Einsatz:

Messgeräte für den stationären Einsatz sind für den Messeinsatz an einem fest ausgewählten Standort ausgelegt, der für die Gültigkeitsdauer der Eichung unverändert bleibt.

Messgeräte für den transportablen Einsatz: Messgeräte für den transportablen Einsatz sind für den Messeinsatz an unterschiedlichen Standorten ausgelegt.

Messreihe: Menge der Falldateien, die zwischen Messbeginn und

Messende erstellt wurden.

Messrichtigkeit: Eigenschaft eines Messgerätes, bei bestimmungsgemäßer

Verwendung richtige Messergebnisse zu ermitteln.

Messstellen-Erstinbetriebnahmeprotokoll:

Vom *Hersteller* für die Erstinbetriebnahme erstelltes Dokument, welches wichtige Daten zum stationären Messgerät

und der zugehörigen Messstelle enthält.

Rechtsmessung: Messsituation, bei welcher der sich auf die Messeinheit zu-

bewegende Verkehr aus Sicht der Messeinheit von rechts in den Erfassungsbereich des Laserscanners hineinfährt.

Referenzauswerteprogramm: Auswerteprogramm, das die Signatur einer *Falldatei* prüft und anschließend in der *Falldatei* enthaltene Daten anzeigt. Das Referenzauswerteprogramm wird im Rahmen

der Baumusterprüfung geprüft.

Spezifizierter Temperaturbereich:

Temperaturbereich, für den die Bauteile ausgelegt sind.

Umgebungstemperaturbereich: Mindestumfang des Temperaturbereichs der Umgebung, in dem Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte ord-

nungsgemäß arbeiten müssen.

Verkehrssituation: Fahrzeug des *Betroffenen* einschließlich Umfeld (andere

Fahrzeuge, bauliche Einrichtungen etc.), soweit das Umfeld bedingt durch die Bauart des Messgerätes Einfluss auf die Messwertbildung oder die Zuordnung des Messwertes

zum Fahrzeug des Betroffenen haben könnte.

Zulässige Höchstgeschwindigkeit: Verbindlicher Grenzwert für die Geschwindigkeit eines

Fahrzeugs, der nicht überschritten werden darf.

Zuordnungssicherheit: Gewährleistung der zweifelsfreien Zuordnung des Geschwindigkeitsmesswertes (*geeichte Messgröße*)

zum Fahrzeug des Betroffenen.

II Anwendungsbereich, Zweck und Funktionen

Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte sind Messgeräte, die für die amtliche Verkehrsüberwachung die Geschwindigkeit von Fahrzeugen unter Nutzung eines scannenden Lidars und eines Objektverfolgungsprozesses bestimmen.

Die Messgeräte können für drei verschiedene Einsatzarten ausgelegt sein (siehe I):

- Stationär
- Semistationär
- Transportabel.

Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte sind mehrzielfähig, d. h. sie ermöglichen die Geschwindigkeitsmessung auf mehreren Fahrstreifen gleichzeitig. Das am Fahrbahnrand aufgestellte Geschwindigkeitsüberwachungsgerät tastet den gesamten Fahrbahnbereich ggf. über mehrere Fahrstreifen hinweg horizontal ab und erfasst dabei die Bewegungen aller Fahrzeuge, während sie vorbeifahren. Während der Abtastung sendet das Gerät ständig kurze Laserimpulse aus und empfängt den vom jeweiligen Fahrzeug reflektierten Anteil.

Für jeden dieser Impulse wird die Laufzeit bis zum Wiedereintreffen gemessen, um daraus unter Verwendung der bekannten Lichtgeschwindigkeit sowie des Abstrahlwinkels die zugehörige Raumkoordinate für den Ursprung des Rückreflexes zu berechnen. Die Koordinatenmessungen und der Abtastvorgang werden mit hoher Wiederholrate durchgeführt. Aus der Menge der Koordinatenmessungen werden mit geeigneter Modellierung softwaretechnische Modellobjekte gebildet und deren Position verfolgt (Tracking, Objektverfolgungsprozess). Aus der Positionsänderung eines verfolgten Modellobjektes (und damit des zugehörigen Fahrzeugs) wird schließlich der Geschwindigkeitsmesswert ermittelt, der sich diesem Fahrzeug auf diese Weise zweifelsfrei zuordnen lässt.

Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte umfassen funktional folgende messtechnisch relevante Baueinheiten:

- Messeinheit (mit Lidar)
- Dokumentationseinheit
- Bedieneinheit
- Anzeigeeinheit.

Die Messeinheit ermittelt mit Hilfe des Lidars den Geschwindigkeitsmesswert eines vorbeifahrenden Fahrzeugs.

Überschreitet der Messwert einen zuvor vom Verwender ausgewählten Bildauslösegrenzwert, erfasst die Dokumentationseinheit die entsprechende Verkehrssituation mit einem digitalen Bilddokument.

Die von der Dokumentationseinheit erfasste Verkehrssituation wird zusammen mit dem zugehörigen Messwert in einer Falldatei abgelegt. Die im Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgerät abgelegten Falldateien können anschließend abgerufen, angezeigt und ausgewertet werden.

Mit Hilfe der Bedieneinheit können z. B. Datum, Uhrzeit und Bildauslösegrenzwerte eingestellt werden.

Zur Darstellung des Geschwindigkeitsmesswertes zusammen mit der zugehörigen Verkehrssituation muss das Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgerät mit einer Anzeigeeinheit (z. B. ein PC mit dem Referenzauswerteprogramm) ausgestattet sein. Beim Einsatz von Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräten sind zwei Auswertemöglichkeiten zu unterscheiden:

- durch polizeiliche Anhaltekräfte
- Auswertezentrale.

Bei der Auswertemöglichkeit durch polizeiliche Anhaltekräfte werden Fahrzeuge nach Geschwindigkeitsüberschreitungen aus dem fließenden Verkehr angehalten, um dem Betroffenen den Messwert vorzuwerfen und gegebenenfalls die Ordnungswidrigkeit unmittelbar vor Ort zu ahnden. Bei der Auswertemöglichkeit mit einer Auswertezentrale werden Falldateien in die Auswertezentrale übertragen. Bei beiden Auswertemöglichkeiten muss die Auswertung der in den Falldateien gespeicherten Informationen unter Verwendung der mess- und eichrechtlich relevanten Anzeigeeinheit vorgenommen werden.

Es gibt die Möglichkeit, Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte an Wechselverkehrszeichenanlagen anzubinden. Das vorliegende Dokument regelt keine Anforderungen an diese Funktionalität. Die Anbindung an Wechselverkehrszeichenanlagen wird in den PTB-Anforderungen 12.12 geregelt.

Zu Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräten gehört eine Gebrauchsanweisung. Sie ist integraler Bestandteil des Geschwindigkeitsmessgerätes. In dieser Gebrauchsanweisung müssen alle Festlegungen getroffen werden, welche die Einhaltung der Fehlergrenzen und die korrekte Messwertzuordnung gewährleisten.

Teil 1: Konkretisierung der wesentlichen Anforderungen an das Messgerät, Kennzeichnung und Aufschriften

1.1 Fehlergrenzen und Umgebungsbedingungen

Die Fehlergrenzen aus diesen PTB-Anforderungen müssen beim Befolgen der in der Gebrauchsanweisung getroffenen Anweisungen eingehalten werden, das heißt, der Betrag der Abweichung der geeichten Messgröße (Geschwindigkeitsmesswert) vom wahren Wert muss kleiner oder gleich dem Betrag der Fehlergrenzen sein.

1.1.1 Fehlergrenzen

Fehlergrenzen bei der betrieblichen Prüfung im Straßenverkehr

Die bei der betrieblichen Prüfung eingesetzten Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte müssen die folgenden Fehlergrenzen einhalten:

- ±3 km/h bei Messwerten bis 100 km/h
- ±3 % bei Messwerten oberhalb 100 km/h.

Dabei muss eine statistische Sicherheit von mindestens 5 Standardabweichungen erreicht werden:

$$\frac{|f| - |\overline{\Delta v}|}{\sigma} \ge 5.$$

Hier bezeichnen |f| den Betrag der Fehlergrenzen und $|\overline{\Delta v}|$ den Betrag der mittleren Messwertabweichung des zu bewertenden Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgerätes von der Referenz. Die Größe σ ist die Standardabweichung der Messwertabweichungen des zu bewertenden Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgerätes vom Referenzwert.

Der Geschwindigkeitsmesswert muss auch bei Beschleunigungs- und Abbremsvorgängen innerhalb der entsprechenden Fehlergrenzen liegen. Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte müssen auch bei geringfügigen Beschleunigungen (mindestens ±1,5 m/s²) in der Lage sein, einen gültigen Geschwindigkeitsmesswert in der Mehrzahl der Fälle auszugeben.

Eine automatische Annullation von Messungen ist zulässig.

Fehlergrenzen bei der Einspeisung synthetischer oder simulierter Signale (Labor)

Werden Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte durch Einspeisung synthetischer oder simulierter Signale geprüft, gelten für den Geschwindigkeitsmesswert folgende Fehlergrenzen:

- ±1 km/h bei Messwerten bis 150 km/h
- ±2 km/h bei Messwerten größer als 150 km/h.

Ergänzend zu Nr. 1.1.1 siehe auch Nr. 1.5 Messbeständigkeit.

1.1.2 Umgebungsbedingungen

Die Fehlergrenzen und die Zuordnungssicherheit müssen unter den im Folgenden beschriebenen Umgebungsbedingungen eingehalten werden.

1.1.2.1 Klimatische Umgebungsbedingungen

Außerhalb der vorgegebenen Bereiche dürfen Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte in einen Modus übergehen, in dem keine weiteren Messungen möglich sind.

Lagertemperatur

Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte müssen auch nach Lagerung bei −25 °C und nach Lagerung bei 70 °C (gemäß OIML D 11 (2013)), Tabelle 7, Prüfschärfegrad 3 und Tabelle 6, Prüfschärfegrad 4) ordnungsgemäß arbeiten.

Relative Feuchte der Umgebungsluft

Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte müssen bei Betrieb und Lagerung unempfindlich sein gegenüber der relativen Feuchte der Umgebungsluft (gemäß OIML R 91 (1990), A.2).

Temperaturüberwachung

Durch eine geräteinterne Temperaturüberwachung für Bauteile ist sicherzustellen, dass Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte ein Unter- oder Überschreiten des spezifizierten Temperaturbereichs automatisch erkennen und weitere Messungen blockieren. Hierbei ist auch ein Abschalten zulässig. Erreicht die Temperatur wieder den spezifizierten Bereich, muss das Gerät erst die in *Funktionsprüfung* und *Speicherprüfung* (siehe Nr. *1.6*) beschriebenen Prüfungen durchlaufen haben, bevor weitere Messungen möglich sind.

Die verwendeten Bauteile müssen für den spezifizierten Temperaturbereich geeignet sein. Dieser darf größer als der angegebene Umgebungstemperaturbereich sein.

Umgebungstemperaturbereich

Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte müssen in einem Umgebungstemperaturbereich von mindestens −20 °C bis 50 °C ordnungsgemäß arbeiten.

1.1.2.2 Mechanische Umgebungsbedingungen

Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte müssen qualitativ gut und solide gebaut sein. Die verwendeten Werkstoffe müssen ausreichende Festigkeit und Stabilität gewährleisten.

Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte müssen auch nach mechanischen Stößen (gemäß OIML D 11 (2013)), Tabelle 17, Prüfschärfegrad 2) ordnungsgemäß arbeiten.

1.1.2.3 Elektromagnetische Umgebungsbedingungen

Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte müssen auch beim Vorhandensein elektromagnetischer Einflussgrößen ordnungsgemäß arbeiten.

Die Detektion elektromagnetischer Einflussgrößen mit automatischem Übergang der Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte in einen Modus, in dem keine weiteren Messungen möglich sind, ist zulässig. Werden keine elektromagnetischen Einflussgrößen vom Gerät mehr detektiert, muss das Gerät erst die in *Funktionsprüfung* und *Speicherprüfung* (siehe Nr. 1.6) beschriebenen Prüfungen durchlaufen haben, bevor weitere Messungen möglich sind.

Für eine Übersicht über die jeweiligen Prüfschärfegrade siehe Anhang A: Tabelle zur elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV).

1.1.2.4 Weitere Einflussgrößen

Fremdkörperschutz

Die Teile von Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräten, die der Witterung ausgesetzt sind, müssen mindestens gemäß Schutzart 5 (DIN EN 60529:2014-09, einschl. Berichtigung 1:2017-02 und Berichtigung 2:2019-06) staubgeschützt sein. Die Teile von Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräten, die nicht der Witterung ausgesetzt sind, müssen mindestens gegen kornförmige Fremdkörper Ø > 1 mm gemäß Schutzart 4 (DIN

EN 60529:2014-09, einschl. Berichtigung 1:2017-02 und Berichtigung 2:2019-06) geschützt sein.

Schutz gegen Wasser

Die Teile von Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräten, die der Witterung ausgesetzt sind, müssen mindestens gegen Spritzwasser aus allen Richtungen gemäß Schutzart 4 (DIN EN 60529:2014-09, einschl. Berichtigung 1:2017-02 und Berichtigung 2:2019-06) geschützt sein. Die Teile von Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräten, die nicht der Witterung ausgesetzt sind, müssen mindestens gegen senkrecht fallendes Tropfwasser gemäß Schutzart 1 (DIN EN 60529:2014-09, einschl. Berichtigung 1:2017-02 und Berichtigung 2:2019-06) geschützt sein.

Versorgungsspannung

Es ist eine Überwachung der Versorgungsspannung vorzusehen. Außerhalb des vom Hersteller spezifizierten Bereiches für die Versorgungsspannung muss sich das Gerät abschalten oder in einen Zustand übergehen, in dem keine Messwerte gebildet werden. Erreicht die Versorgungsspannung wieder den spezifizierten Bereich, muss das Gerät erst die in *Funktionsprüfung* und *Speicherprüfung* (siehe Nr. 1.6) beschriebenen Prüfungen durchlaufen haben, bevor weitere Messungen möglich sind.

Sollte die Versorgungsspannung des Gerätes nicht aus öffentlichen Netzen kommen, sondern durch eine lokale Gerätekomponente (z. B. durch Spannungsumsetzer oder Generatoren) erzeugt werden, so sind diese Komponenten Bestandteil des Gerätes und der Baumusterprüfung.

1.2 Reproduzierbarkeit der Messergebnisse

Die Anforderungen an die Reproduzierbarkeit sind erfüllt, wenn die in Nr. 1.1.1 unter Fehlergrenzen bei der Einspeisung synthetischer oder simulierter Signale (Labor) genannten Fehlergrenzen eingehalten werden.

1.3 Wiederholbarkeit der Messergebnisse

Die Anforderungen an die Wiederholbarkeit sind erfüllt, wenn die in Nr. 1.1.1 unter Fehlergrenzen bei der Einspeisung synthetischer oder simulierter Signale (Labor) genannten Fehlergrenzen eingehalten werden.

1.4 Ansprechschwelle und Empfindlichkeit des Messgeräts

Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte müssen ab einer Geschwindigkeit von 10 km/h messen können und die Fehlergrenzen einhalten.

1.5 Messbeständigkeit

Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte müssen auch unter den Einflüssen von Störgrößen, soweit mit ihnen in der Praxis gerechnet werden muss, mindestens über die Dauer der Eichfrist funktionssicher arbeiten und Messrichtigkeit und Zuordnungssicherheit gewährleisten. Siehe auch Nr. 1.1.1 Fehlergrenzen.

1.6 Einfluss eines Defekts auf die Genauigkeit der Messergebnisse

Zur Gewährleistung der geforderten Messbeständigkeit müssen sich Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte automatisch auf Defekte bzw. Fehler überprüfen. Diese internen Überwachungen sorgen dafür, dass sich gegebenenfalls bereits anbahnende Überschreitungen von Fehlergrenzen rechtzeitig erkannt werden und Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte nicht messbereit werden bzw. den Messbetrieb automatisch beenden.

Funktionsprüfung

Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte müssen automatisch beim Einschalten interne Funktionsprüfungen durchführen. Bei stationär eingesetzten Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräten müssen diese Prüfungen zusätzlich in Abständen von maximal 24 Stunden wiederholt werden. Ein erkannter Fehler muss die weitere Bildung von Messwerten unterbinden.

Speicherprüfung

Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte müssen beim Einschalten die nichtflüchtigen Daten (Programm- und Konfigurationsparameter) und den Schreib-Lesespeicher durch vereinfachte Testroutinen automatisch überprüfen. Ein erkannter Fehler muss die weitere Bildung von Messwerten unterbinden. Bei stationär eingesetzten Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräten müssen diese vereinfachten Prüfungen zusätzlich in Abständen von maximal 24 Stunden wiederholt werden.

Stationär eingesetzte Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte müssen darüber hinaus den Schreib-Lese-Speicher durch intensive Testroutinen validieren, die die Überprüfung jeder einzelnen Zelle auf korrekte Beschreib- und Lesbarkeit beinhalten. Ein erkannter Fehler muss die weitere Bildung von Messwerten unterbinden. Diese intensive Prüfung ist in Abständen von maximal 4 Wochen zu wiederholen.

1.7 Eignung des Messgeräts

1.7.1 Erschweren betrügerischer Nutzung und Falschbedienung

Siehe Nr. 1.7.2.

1.7.2 Eignung für beabsichtigte Nutzung

Aufstellung

Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte müssen so beschaffen sein, dass normale Sorgfalt beim Aufstellen und Einrichten ausreicht, um Messrichtigkeit und Messbeständigkeit zu gewährleisten. Alternativ müssen sie eine einfache Möglichkeit zur nachträglichen Überprüfung messrelevanter Aufstellparameter bieten.

Bei Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräten, die eine Justiereinrichtung für die optische Achse der Dokumentationseinheit relativ zur Sensoranordnung besitzen, ist die Justiereinrichtung so stabil auszuführen, dass bei normalem Gebrauch eine Verstellung der Justierung auszuschließen ist.

Einfache Bewertungsmöglichkeit des Messergebnisses

Messdaten und Bilddokument dürfen keine Merkmale aufweisen, die Verwechslungen und Missverständnisse provozieren können.

Einflüsse der Fahrzeuggeometrie

Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte müssen durch ihre optischen oder elektronischen Eigenschaften oder über ihre Gerätesoftware automatisch sicherstellen, dass ein Auftreffen der Laserimpulse auf eine Stufe (sogenannter Stufeneffekt), eine schräge Front (sogenannter Abgleiteffekt) oder die Seite des Fahrzeugs zu keinen unzulässigen Messwertverfälschungen führt.

Gebrauchsanweisung

Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräten ist eine Gebrauchsanweisung mit eindeutiger Versionsbezeichnung beizugeben. Die Gebrauchsanweisung muss so formuliert sein, dass bei einem Einsatz entsprechend den Festlegungen in der Gebrauchsanweisung die Fehlergrenzen stets eingehalten werden (ein geeichtes Gerät vorausgesetzt).

Die Gebrauchsanweisung muss gemäß DIN EN IEC/IEEE 82079-1:2021-09 erstellt werden, in deutscher Sprache abgefasst sein und zudem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Arbeitsweise des Gerätes in den Grundzügen
- Unmissverständliche Darstellung der Handhabung und Aufstellung
- Angaben zu den Fehlermöglichkeiten der Bauart, ihrer Ursache und Vorgaben zu ihrer Vermeidung
- Messbereich, Verkehrsfehlergrenzen und Nennbetriebsbedingungen
- Vorgaben zur Auswertung der Bilddokumente, insbesondere zur Gewährleistung einer zweifelsfreien Zuordnung des Messwertes zu einem Fahrzeug
- Schulung des Bedienpersonals, siehe Nr. 2.5
- Technische Daten
- Angaben zum Messprotokoll (siehe Anhang B: Anforderungen an das Messprotokoll)
- Vorgabe zur Archivierung des Messstellen-Erstinbetriebnahmeprotokolls (stationäre Einsatzart)
- Vorgabe zur Archivierung der Falldateien für mindestens drei Monate.

Änderungen der Gebrauchsanweisung bedürfen der Prüfung und Genehmigung durch die Konformitätsbewertungsstelle.

Links- und Rechtsmessung

Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte müssen Linksmessungen durchführen können, die Durchführung von Rechtsmessungen ist optional.

Mechanik des Sensors

Erfolgt der Scanvorgang mechanisch (z. B. durch einen sich drehenden Spiegel), so muss das Gerät die tatsächliche Stellung der Mechanik während eines jeden Scans fortlaufend erfassen, um sicherzustellen, dass die Empfangssignale der tatsächlichen Strahlrichtung zugeordnet werden. Bei mechanischen Schäden müssen Messungen automatisch unterbunden werden.

Messfeld und Fotobereich

Das Messfeld muss ausreichend lang sein, um die Einhaltung der messtechnischen Anforderungen sicherzustellen. Es ist zulässig, dass ein Fahrzeug nicht über den gesamten Bereich des Messfeldes vom Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgerät verfolgt wird, z. B. weil es durch ein anderes Fahrzeug verdeckt ist oder weil genügend Messpunkte vorhanden sind, um einen geeichten Messwert bilden zu können. Sofern die Zuordnung des Messwertes zu einem Fahrzeug in anderer Weise sichergestellt ist, muss das Messfeld im Bilddokument nicht vollständig abgebildet sein.

Die erfassten Fahrzeugkoordinaten müssen automatisch der Geometrie der im Foto abgebildeten Messstelle zugeordnet werden. Dies kann entweder durch eine Markierung im Bild, die die geometrischen Verhältnisse zwischen Sensor und Dokumentationseinheit berücksichtigt, erfolgen oder durch Erfassen der Geometrie der Messstelle (z. B. der Fahrspurbegrenzungen). Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Erfolgt die Messwertzuordnung mit Hilfe einer Markierung im Bild, so muss sichergestellt sein, dass Fehlzuordnungen aufgrund von Verdeckungen im mehrspurigen Verkehr ausgeschlossen werden können.
- Erfolgt dagegen die Zuordnung über die Geometrie der Messstelle, so ist durch ein geeignetes Referenzbild am Beginn und Ende jeder Messreihe zu dokumentieren, dass sich die geometrischen Verhältnisse zwischen Messgerät und Messstelle im Verlauf der Messreihe nicht verändert haben.

Messstellen-Erstinbetriebnahmeprotokoll (stationäre Einsatzart)

Das Messstellen-Erstinbetriebnahmeprotokoll ist vom Hersteller zu erstellen und dem Verwender auszuhändigen.

Das Messstellen-Erstinbetriebnahmeprotokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Topografische Lageskizze der Messstelle
- Übersicht aller Komponenten des jeweiligen Messgerätes sowie wichtige Daten hierzu (z. B. Einbauposition, IP-Adressen etc.).

Scanfrequenz und Winkelauflösung

Die Scanfrequenz, die Winkelauflösung und die Entfernungsauflösung müssen so hoch gewählt sein, dass auch bei dichtem Verkehr eine Trennung der Fahrzeuge ermöglicht wird.

Uhrzeitabhängige Bildauslösegrenzwerte

Wenn Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte mit einer Funktion ausgerüstet sind, die es ermöglicht, uhrzeitabhängige Bildauslösegrenzwerte anzuwenden, muss mit Hilfe technischer oder regulatorischer Maßnahmen sichergestellt werden, dass es zu keiner Benachteiligung Betroffener kommt.

Soll eine technische Maßnahme angewendet werden, muss es entweder möglich sein, dass Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte über eine digitale Signatur sicher an die gesetzliche Uhrzeit angebunden werden können, oder es muss möglich sein, dass Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte auf mehrere Zeitquellen (z. B. Satellitenzeit und DCF-77) zurückgreifen können, deren Zeitinformationen vom Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte hinsichtlich der Plausibilität geprüft werden.

Als regulatorische Maßnahme gilt zum Beispiel eine Auflage in der Gebrauchsanweisung, die vorschreibt, in welchen regelmäßigen Zeitabständen der Verwender den Stand der internen Uhr bei einem Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren hat und welche Karenzzeiten zu Gunsten des Betroffenen einzuhalten sind.

1.7.3 Versorgungsmessgeräte: einseitige Messabweichung

Nicht anzuwenden.

1.7.4 Unempfindlichkeit gegenüber kleinen Messgrößenschwankungen

Nicht anzuwenden.

1.7.5 Robustheit

Siehe Nr. 1.1.2.2 Mechanische Umgebungsbedingungen und Nr. 1.7.2 Eignung für beabsichtigte Nutzung, Abschnitt "Mechanik des Sensors".

1.7.6 Kontrollierbarkeit der Messvorgänge (Marktüberwachung)

Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte benötigen keine speziellen Signaleingänge für Zwecke der Marktüberwachung.

1.7.7 Software-Identifikation und Unbeeinflussbarkeit durch andere Software

Siehe Nr. 1.8.4 Schutz von Messdaten und Software gegen Verfälschung.

1.8 Schutz gegen Verfälschungen

1.8.1 Anschluss von Zusatzeinrichtungen; rückwirkungsfreie Schnittstellen

Siehe Nr. 1.8.4 Schutz von Messdaten und Software gegen Verfälschung.

1.8.2 Sicherung vor Eingriffen; Nachweisbarkeit eines Eingriffs

Eine Baueinheit, die für die messtechnischen Merkmale wesentlich ist, ist so auszulegen, dass sie vor Eingriffen gesichert werden kann. Falls es zu einem Eingriff kommt, müssen die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen den Nachweis des Eingriffs ermöglichen

Bestehen Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte aus mehreren messtechnisch relevanten Baueinheiten, die zusammen über lösbare Verbindungen verschaltet werden, so muss eine zentrale Baueinheit des Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgerätes prüfen, ob die zusammengeschalteten Baueinheiten zu demselben Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgerät gehören. Eine solche Funktion wird als elektronisches Sicherungsverfahren bezeichnet und muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Jede austauschbare Baueinheit muss sich eindeutig identifizieren lassen. Die Software jeder Baueinheit muss unabhängig von weiteren Baueinheiten die Anforderungen des WELMEC Leitfadens 7.2 mit der deutschen Ergänzung für Risikoklasse Ferfüllen (Softwareidentifikation, Schutz der Kommunikations- und Bedienschnittstellen, Schutz gegen unabsichtliche oder absichtliche Änderungen, Schutz der geräteund typspezifischen Parameter). Dies bedeutet insbesondere, dass jede Baueinheit sich bei Anschluss an eine andere Baueinheit über eine Kommunikationsschnittstelle automatisch authentifiziert, z. B. über ein Challenge-Response-Verfahren. Eine Kommunikationsverbindung darf sich nur dann aufbauen, wenn sich alle beteiligten Baueinheiten im zertifizierten Zustand befinden, was eine Registrierung der erlaubten Kommunikationspartner in jeder Baueinheit voraussetzt. Zertifizierter Zustand bedeutet, dass alle beteiligten Baueinheiten zusammen einer Konformitätsbewertung nach Modul F unterzogen oder gemeinsam geeicht worden sind.
- Beim Export einer Falldatei müssen an Stelle der Identifikation des vollständigen Messgerätes die Identifikationen aller an einer Messung beteiligten Baueinheiten in die signierte Falldatei aufgenommen werden. Anhand der Falldatei muss sich also ergeben, welche Baueinheiten bei deren Erstellung zum Einsatz kamen.

1.8.3 Kennzeichnung und Sicherung der Software; Nachweisbarkeit eventueller Eingriffe

Siehe Nr. 1.8.4.

1.8.4 Schutz von Messdaten und Software gegen Verfälschung

Die grundlegenden Software-Anforderungen ergeben sich in Anlehnung an den Softwareleitfaden WELMEC 7.2 mit der deutschen Ergänzung für die Risikoklasse F (WELMEC 7.2, Nr. 3.4). Unter der deutschen Ergänzung für die Risikoklasse F ist zu verstehen, dass bezüglich Manipulationsschutz, Prüftiefe und Konformität jeweils das Niveau "hoch" zu verwenden ist.

Der implementierte Programmcode (Maschinencode) von Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräten muss nachweisbar aus dem zur Konformitätsprüfung eingereichten Quellcode generiert worden sein.

Der Leitfaden WELMEC 7.2 enthält u. a. Anforderungen an die Manipulationssicherheit. Mess- und eichrechtlich relevante Funktionen und Daten geeichter Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte dürfen sich nicht verfälschen oder stören lassen.

Insbesondere

- müssen Schnittstellen entweder rückwirkungsfrei sein oder es sind nur Rückwirkungen zulässig, soweit diese in der Baumusterprüfbescheinigung geregelt worden sind. Es muss ausgeschlossen sein, dass nicht dokumentierte Befehle im Gerät eine Wirkung erzielen können
- müssen Programmspeicher durch Sicherungsmaßnahmen geschützt sein
- dürfen Parameter nicht veränderbar sein, ohne dabei eine Sicherung zu verletzen, wenn sie in der Baumusterprüfbescheinigung als zu sichern gekennzeichnet worden sind
- muss die Falldatei durch Signierung mit Hilfe von asymmetrischen Verschlüsselungsverfahren mit individuellem privatem Schlüssel je Seriengerät (bezüglich zu verwendender Schlüssellängen und Algorithmen siehe WELMEC 7.2, Anhang T) geschützt sein, um Integrität (Unversehrtheit) und Authentizität (Ursprung, d. h., die zweifelsfreie Herkunft vom betreffenden Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgerät) zu gewährleisten. Es ist zulässig, dass sich die Falldatei aus mehreren einzeln signierten Blöcken zusammensetzt (z. B. bei langen Bildsequenzen).

1.8.5 Versorgungsmessgeräte: keine Rücksetzbarkeit der Sichtanzeige Nicht anzuwenden.

1.9 Anzeige des Messergebnisses

1.9.1 Sichtanzeige oder Ausdruck des Ergebnisses und Ausnahmen

Allgemein

Der Geschwindigkeitsmesswert muss ganzzahlig in km/h angegeben werden. Zum Anfangswert des Geschwindigkeitsmessbereichs siehe Nr. *1.4 Ansprechschwelle und Empfindlichkeit des Messgeräts*. Der Endwert des Geschwindigkeitsmessbereiches muss zwischen 200 km/h und 300 km/h liegen. Messwerte oberhalb von 250 km/h dürfen in der Form "> 250 km/h" oder "gültiger Wert größer 250 km/h" angezeigt werden.

Das Zusammenwirken von Messeinheit, Dokumentationseinheit, ergänzender Dokumentationseinheit (optional) und Anzeigeeinheit gewährleistet, dass der Messwert zusammen mit der zugehörigen Verkehrssituation dargestellt wird.

Die Bilddokumente von Dokumentationseinheit und ergänzender Dokumentationseinheit müssen in einer oder mehreren Falldateien abgelegt werden.

Anzeigeeinheit

Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte müssen mit einer Anzeigeeinheit ausgestattet sein. Die Anzeigeeinheit ist eine Baueinheit des Messgerätes, auch wenn sie sich z. B. in einem zentralen Büro befindet.

Besteht die Anzeigeeinheit aus einem PC mit Referenzauswerteprogramm, so muss sichergestellt sein, dass das Referenzauswerteprogramm in einer sicheren Umgebung startet und betrieben wird. Ein häufig angewendetes Verfahren hierfür ist die Verwendung eines sogenannten Live-Mediums. Das Live-Medium besteht z. B. aus einer bootfähigen CD, auf der sich das Referenzauswerteprogramm zusammen mit einem speziell für diesen Anwendungsfall konfigurierten Betriebssystem befindet.

Die Anzeigeeinheit darf die Dateninhalte der Falldateien nach bestandener Signaturprüfung zur weiteren Verwendung exportieren.

Dokumentationseinheit

In das Bilddokument, das heißt sowohl in Einzelbilder als auch in Bildsequenzen, sind folgende Informationen und Messwerte zu integrieren:

- Datum und Uhrzeit (mit einer Auflösung in Sekunden)
- Messwert mit zugehörigem Einheitenzeichen
- Informationen zur Messwertzuordnung (z. B. Auswerterahmen)
- Angabe der Fahrtrichtung
- Bauartbezeichnung des Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgerätes (z. B. in Form eines Kürzels).

Werden von der Dokumentationseinheit Bildsequenzen erstellt, so sind Start und Ende der Messung eindeutig identifizierbar einzublenden.

Die eingeblendeten Messwerte müssen zur abgebildeten Verkehrssituation gehören.

Die Dokumentationseinheit muss immer eine eindeutige Zuordnung des eingeblendeten Messwertes zum gemessenen Fahrzeug ermöglichen (Zuordnungssicherheit).

Mit verlustbehafteten Kompressionsverfahren (z. B. MPEG oder JPEG) generierte Bild-dokumente dürfen keine Artefakte aufweisen, die dazu führen können, dass der Bildinhalt in verfälschender Weise (z. B. Zeichen auf dem Nummernschild) dargestellt werden kann.

Ergänzende Dokumentationseinheit

Das Bilddokument der ergänzenden Dokumentationseinheit muss in einer definierten zeitlichen Relation zum zugehörigen Bilddokument der Dokumentationseinheit stehen.

Das Bilddokument der ergänzenden Dokumentationseinheit darf nicht den geeichten Messwert oder eichrechtlich relevante Informationen zur Messwertzuordnung (z. B. Auswerterahmen) enthalten.

1.9.2 Anzeige klar und eindeutig; zusätzliche Anzeigen

Die unter Nr. 1.9.1 im Abschnitt *Allgemein* genannten Angaben müssen klar und eindeutig sein. Zusätzliche Angaben sind gestattet, sofern Verwechslungen mit den mess- und eichrechtlich relevanten Angaben ausgeschlossen sind (z. B. Darstellung von Hilfsgrößen).

1.9.3 Ausdruck gut lesbar und unauslöschlich

Siehe Nr. 1.8.4 Schutz von Messdaten und Software gegen Verfälschung.

1.9.4 Direktverkauf

Nicht anzuwenden.

1.9.5 Versorgungsmessgeräte: Anzeige

Nicht anzuwenden.

1.10 Weiterverarbeitung von Daten zum Abschluss des Geschäftsvorgangs

Nicht anzuwenden.

1.11 Konformitätsbewertung

Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte müssen prüfbar sein. Hierzu muss der Messwert zusammen mit einem Zeitstempel über eine Schnittstelle in geeigneter Form ausgegeben werden.

Voraussetzungen für die Prüfung sind:

- Erklärung des Herstellers zur Einhaltung von Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen (z. B. CE-Kennzeichnung)
- EU-Konformitätserklärung gemäß dem Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz – FuAG, §18), einschließlich der darin enthaltenen Richtlinie 2014/53/EU, sofern entsprechende Funktionen genutzt werden
- Frequenznutzungsplan (Freigabe durch die Bundesnetzagentur, um im entsprechenden Frequenzbereich arbeiten zu dürfen), sofern entsprechende Funktionen genutzt werden.

1.12 Kennzeichnung und Aufschriften

Kennzeichnungen und Aufschriften müssen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft auf Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräten angebracht sein; sie müssen klar, unauslöschlich und eindeutig sein und dürfen nicht übertragbar sein. Für Kennzeichnungen und Aufschriften müssen lateinische Buchstaben und arabische Ziffern verwendet werden. Andere Buchstaben oder Ziffern dürfen zusätzlich verwendet werden.

Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte sind mit dem Zeichen oder dem Namen oder der Fabrikmarke des Herstellers, mit einer zustellungsfähigen Anschrift des Herstellers sowie Angaben zur Messgenauigkeit zu versehen.

Es kann zusätzlich eine Internetadresse, unter der der Hersteller erreichbar ist, angegeben werden. Weitere Aufschriften dürfen nur dann aufgebracht werden, wenn eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte sind zusätzlich mit den folgenden Angaben zu versehen:

- Identitätskennzeichnung
- Nummer der Baumusterprüfbescheinigung.

Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte sind zu kennzeichnen mit der Zeichenfolge "DE-M", die von einem Rechteck mit einer Höhe von mindestens 5 Millimetern eingerahmt ist, nachfolgend mit den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde, und mit der Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle, die in der Fertigungsphase beteiligt war. War in der Fertigungsphase keine Konformitätsbewertungsstelle zu beteiligen, so ist auch keine Kennnummer anzugeben.

Bestehen Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte aus mehreren zusammenarbeitenden Geräten, die keine Teilgeräte sind, so werden die Kennzeichnungen auf dem Hauptgerät angebracht.

Die Kennzeichnungen dürfen nur auf Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräten angebracht werden, welche die Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung erfüllen.

Teil 2: Verwendungspflichten

2.1 Verkehrsfehlergrenzen (§ 22 Absatz 2 MessEV)

Die Verkehrsfehlergrenzen entsprechen den Fehlergrenzen aus Teil 1 Nr. 1.1.1, Abschnitt Fehlergrenzen bei der betrieblichen Prüfung im Straßenverkehr.

Bei angezeigten Messwerten größer als 100 km/h sind die errechneten zulässigen größten Fehler zu Gunsten der Betroffenen auf den nächsten ganzzahligen Wert in km/h aufzurunden. Der angezeigte Geschwindigkeitsmesswert ist um den Wert der Verkehrsfehlergrenze zu verringern, um den vorzuwerfenden Wert zu erhalten.

2.2 Rückführung der Messwerte auf bestimmungsgemäß verwendete Messgeräte (§ 33 Absatz 1 und 2 MessEG)

Hinweis:

Die Rückführung (Rückverfolgbarkeit) der Geschwindigkeitsmesswerte auf das Messgerät, das bestimmungsgemäß verwendet wird, ist bei der Auswertung mit Hilfe der Anzeigeeinheit über die Signaturprüfung gewährleistet. Denn durch die Signaturprüfung mit Hilfe des öffentlichen Schlüssels für das betreffende Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgerät kann die Authentizität der Falldatei zweifelsfrei bestätigt werden. Authentisch heißt in diesem Zusammenhang, dass die Falldatei von dem betrachteten Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgerät stammt. Die Auswertung und damit der Nachweis für die Rückverfolgbarkeit sind wiederholbar.

2.3 Sicherstellung der Eignung für die vorgesehenen Umgebungsbedingungen (§ 23 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b MessEV)

Hinweis:

Werden die Anforderungen an das Messgerät gemäß Teil 1 eingehalten, ist sichergestellt, dass das Messgerät für die vorgesehenen Umgebungsbedingungen geeignet ist.

2.4 Sicherstellung des Einsatzes innerhalb des zulässigen Messbereichs (§ 23 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c MessEV)

Hinweis:

Werden die Anforderungen an das Messgerät gemäß Teil 1 eingehalten, ist sichergestellt, dass der Einsatz des Messgerätes innerhalb des zulässigen Messbereiches erfolgt.

2.5 Aufstellung, Anschluss, Handhabung und Wartung (§ 23 Absatz 1 Nummer 2 MessEV)

Amtliche Messungen dürfen nur von entsprechend geschultem Bedienpersonal vorgenommen werden. Die Schulung muss durch kompetentes Personal (Hersteller oder Ausund Fortbildungsstellen der Polizei) erfolgen und ist schriftlich zu bestätigen.

Es ist zulässig, dass Hersteller oder Aus- und Fortbildungsstellen der Polizei Multiplikatoren autorisieren. Ernannten Multiplikatoren ist die Eignung zur Durchführung von Schulungen schriftlich zu bestätigen.

Die Gebrauchsanweisung für Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte ist zu beachten. Bei der Messung muss ein Messprotokoll geführt werden, das mindestens drei Monate lang aufbewahrt werden muss. Darin müssen mindestens die in *Anhang B: Anforderungen an das Messprotokoll* aufgeführten Informationen enthalten sein.

Das Messstellen-Erstinbetriebnahmeprotokoll (stationäre Einsatzart) ist vom Verwender zu archivieren.

Quellenverzeichnis

Für die vorliegenden PTB-Anforderungen gilt die folgende Version der Vorschriften:

CB-Funk Vfg Nr. 21/2021 Allgemeinzuteilung von Frequenzen für den CB-Funk, § 1 Tabelle "Frequenzen zur Nutzung im CB-Funk", Betreiber der Internetseite www.bundesnetzagentur.de ist die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn, 2021

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/SpezielleAnwendungen/CB-Funk/CBFunk-node.html

DIN EN 60529:2014-09; VDE 0470-1:2014-09, Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code) (IEC 60529:1989 + A1:1999 + A2:2013)

DIN EN 60529 Berichtigung 1:2017-02; VDE 0470-1 Berichtigung 1:2017-02, Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code) (IEC 60529:1989 + A1:1999 + A2:2013);

DIN EN 60529 Berichtigung 2:2019-06; VDE 0470-1 Berichtigung 2:2019-06, Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code) (IEC 60529:1989/A2:2013/COR1:2019)

DIN EN 61000-4-2:2009-12; VDE 0847-4-2:2009-12, Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) – Teil 4-2: Prüf- und Messverfahren – Prüfung der Störfestigkeit gegen die Entladung statischer Elektrizität (IEC 61000-4-2:2008)

DIN EN IEC 61000-4-3:2021-11; VDE 0847-4-3:2021-11, Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) – Teil 4-3: Prüf- und Messverfahren – Prüfung der Störfestigkeit gegen hochfrequente elektromagnetische Felder (IEC 61000-4-3:2020)

DIN EN 61000-4-4:2013-04; VDE 0847-4-4:2013-04, Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) – Teil 4-4: Prüf- und Messverfahren – Prüfung der Störfestigkeit gegen schnelle transiente elektrische Störgrößen/Burst (IEC 61000-4-4:2012)

DIN EN 61000-4-5:2019-03; VDE 0847-4-5:2019-03, Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) – Teil 4-5: Prüf- und Messverfahren – Prüfung der Störfestigkeit gegen Stoßspannungen (IEC 61000-4-5:2014 + A1:2017)

DIN EN 61000-4-5 Berichtigung 1:2021-04; VDE 0847-4-5 Berichtigung 1:2021-04, Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) – Teil 4-5: Prüf- und Messverfahren – Prüfung der Störfestigkeit gegen Stoßspannungen (IEC 61000-4-5:2014 + A1:2017)

DIN EN 61000-4-6:2014-08; VDE 0847-4-6:2014-08, Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) – Teil 4-6: Prüf- und Messverfahren – Störfestigkeit gegen leitungsgeführte Störgrößen, induziert durch hochfrequente Felder (IEC 61000-4-6:2013)

DIN EN 61000-4-8:2010-11; VDE 0847-4-8:2010-11, Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) – Teil 4-8: Prüf- und Messverfahren – Prüfung der Störfestigkeit gegen Magnetfelder mit energietechnischen Frequenzen (IEC 61000-4-8:2009)

DIN EN IEC 61000-4-11:2021-10; VDE 0847-4-11:2021-10, Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) – Teil 4-11: Prüf- und Messverfahren – Prüfungen der Störfestigkeit gegen Spannungseinbrüche, Kurzzeitunterbrechungen und Spannungsschwankungen für Geräte mit einem Eingangsstrom bis zu und einschließlich 16 A je Leiter (IEC 61000-4-11:2020 + COR1:2020); Deutsche Fassung EN IEC 61000-4-11:2020 + AC:2020

DIN EN 61000-4-39:2019-04; VDE 0847-4-39:2019-04, Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) – Teil 4-39: Prüf- und Messverfahren – Gestrahlte Felder im Nahbereich -Prüfung der Störfestigkeit (IEC 61000-4-39:2017) DIN EN IEC 61000-6-2:2019-11; VDE 0839-6-2:2019-11, Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) – Teil 6-2: Fachgrundnormen – Störfestigkeit für Industriebereiche (IEC 61000-6-2:2016)

DIN EN IEC/IEEE 82079-1:2021-09; VDE 0039-1:2021-09, Erstellung von Nutzungsinformationen (Gebrauchsanleitungen) für Produkte – Teil 1: Grundsätze und allgemeine Anforderungen (IEC/IEEE 82079-1:2019)

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz – FuAG) vom 27. Juni 2017, BGBI. I S. 1947

International Document OIML D 11 Edition 2013 (E), General requirements for measuring instruments – Environmental conditions

International Recommendation OIML R 91 Edition 1990 (E), Radar equipment for the measurement of the speed of vehicles

ISO 16750-2:2012-11, Road vehicles – Environmental conditions and testing for electrical and electronic equipment – Part 2: Electrical loads

ISO 7637-2:2011-03, Road vehicles – Electrical disturbances from conduction and coupling – Part 2: Electrical transient conduction along supply lines only

ISO 7637-3:2016-07, Road vehicles – Electrical disturbances from conduction and coupling – Part 3: Electrical transient transmission by capacitive and inductive coupling via lines other than supply lines

Leitfaden Fahrbahnmarkierung, Schriftenreihe 17 Fahrbahnmarkierung, Bonn 2014, Herausgeber: Deutscher Verkehrssicherheitsrat (DVR) e. V., Bonn, Deutsche Studiengesellschaft für Straßenmarkierungen (DSGS) e. V. Bad Sachsa

MPT 1382 PERFORMANCE SPECIFICATION, Angle-modulated 27 MHz, radio equipment for use in the Citizen's Band Radio Service, Revised and Reprinted December 1997

Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG

WELMEC 7.2 Softwareleitfaden (Europäische Messgeräterichtlinie 2014/32/EU), 2020

Anhang A: Tabelle zur elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV)

Tabelle A 1: Tabelle zur elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV)

Teilprüfung	Prüfung gemäß	Prüfschärfegrade und Grenzwerte		Bemerkung		
Entladung statischer Elektri-	DIN EN 61000-4-2: 2009-12	Kontaktentla- dung	Luftentladung	auf Gehäuse		
zität (ESD)	Prüfschärfegrad 3	±6 kV	±8 kV			
Hochfrequente elektromagneti-	DIN EN 61000-4-6: 2014-08	150 kHz bis 80	MHz	Signal-/Steueranschlüsse mit Leitungslänge > 3 m*		
sche Felder		26,565 MHz -20 (10 kHz-Schritt 27,005 MHz-27 (10 kHz-Schritt 27,055 MHz -2	e) (,035 MHz** e) 7,085 MHz**	*siehe Anmerkung b in Ta- belle 2 der Fachgrundnorm DIN EN IEC 61000-6- 2:2019-11 **Berücksichtigung der im CB-Funk genutzten Frequen- zen (siehe auch <i>Tabelle A 2</i> :		
		(10 kHz-Schritte 27,105 MHz -2	7,135 MHz**	§ 1 - Frequenzen zur Nut- zung im CB-Funk)		
		(10 kHz-Schritte 27,155 MHz -2 (10 kHz-Schritte	7,185 MHz** e)	***Berücksichtigung der im CB-Funk genutzten Frequen- zen für UK: MPT 1382		
		27,205 MHz -2 (10 kHz-Schritte		Gleichstrom-Versorgungs- eingänge und -ausgänge mit Leitungslänge > 3 m*		
		27,68125 MHz 27,73125 MHz 27,99125 MHz	,	*siehe Anmerkung g in Ta- belle 3 der Fachgrundnorm DIN EN IEC 61000-6- 2:2019-11		
	Prüfschärfegrad X	20 V Schrittweite: 19	6	**Berücksichtigung der im CB-Funk genutzten Frequen- zen (siehe auch <i>Tabelle A 2:</i> § 1 - Frequenzen zur Nut- zung im CB-Funk)		
		Bei batteriebetr ten ist die Start Bild B.1 der No		***Berücksichtigung der im CB-Funk genutzten Frequen- zen für UK: MPT 1382		
		ten des Prüfling fung eines zusä quenzbereichs sein. Abhängig von d ten des Prüfling wendung einer	erforderlich den Eigenschaf- gs kann die Ver- von der Norm Modulationsfre-	Wechselstrom-Versorgungseingänge und -ausgänge **Berücksichtigung der im CB-Funk genutzten Frequenzen (siehe auch Tabelle A 2: § 1 - Frequenzen zur Nutzung im CB-Funk) ***Berücksichtigung der im CB-Funk genutzten Frequenzen für UK: MPT 1382		
				Funktionserdeanschlüsse (FE) **Berücksichtigung der im CB-Funk genutzten Frequenzen (siehe auch Tabelle A 2: § 1 - Frequenzen zur Nutzung im CB-Funk)		

Teilprüfung	Prüfung gemäß		Prüfschärfegrade und Grenzwerte		Bemerkung	
					***Berücksichtigung der im CB-Funk genutzten Frequen- zen für UK: MPT 1382	
Hochfrequente elektromagneti- sche Felder	DIN EN 61000-4-3: 2021-11	80 MHz bis 1000 MHz, 1240 MHz bis 1300 MHz**** 1300 MHz bis 1700 MHz***** 1710 MHz bis 1784 MHz 1805 MHz bis 1980 MHz 2110 MHz bis 2170 MHz 2320 MHz bis 2484 MHz 3400 MHz bis 3475 MHz**** 5150 MHz bis 5350 MHz 5470 MHz bis 5875 MHz 5875 MHz bis 5905 MHz***** >5905 MHz			auf Gehäuse ****Berücksichtigung eines im Amateurfunk genutzten Frequenzbereiches *****Berücksichtigung eines vom militärischen Funkdienst genutzten Frequenzberei- ches ******Berücksichtigung eines für Funkanwendungen für in- telligente Verkehrssysteme genutzten Frequenzberei- ches	
	Prüfschärfegrad X	20 V/m Schrittweite: 1 % 4 Seiten Abhängig von den Eigenschaften des Prüflings kann die Verwendung einer von der Norm abweichenden Modulationsfrequenz erforderlich sein. Gemäß DIN EN IEC 61000-4-3:2021-11 kann abhängig von dem Anwendungsbereich des Prüflings die Prüfung der Störfestigkeit gegen Felder von HFQuellen, die sich in unmittelbarer Nähe zum Prüfling befinden, gemäß DIN EN 61000-4-39:2019-04 erforderlich sein.				
Kfz: Leitungs- gebundene im- pulsförmige Störgrößen beim Startvor- gang	ISO 16750-2: 2012-11	12-V-Netz Level III	24-V-N		auf 12-V- und 24-V- Versorgungsleitungen	
Kfz: Leitungs- gebundene im- pulsförmige Störgrößen	ISO 7637-2: 2011-03	Imp. 1 Imp. 2a Imp. 2b Imp. 3a Imp. 3b	12-V- Netz -150 V +112 V +10 V -220 V +150 V	24-V- Netz -600 V +112 V +20 V -300 V	auf 12-V- und 24-V- Versorgungsleitungen	

Teilprüfung	Prüfung gemäß	Prüfschärfegrade und Grenzwerte			Bemerkung	
Kfz: Übertra- gung von im-	ISO 7637-3: 2016-07	Level IV	12-V- Netz	24-V- Netz	auf Steuer-, Regel und Da- tenleitungen	
pulsförmigen elektrischen Störgrößen durch Kopp-		Fast 3a (DCC and CCC)	-110 V	-150 V		
lung		Fast 3b (DCC and CCC)	+75 V	+150 V		
		DCC slow +	+30 V	+45 V		
		DCC slow -	-30 V	-45 V		
		ICC slow +	+6 V	+10 V		
		ICC slow -	-6 V	-10 V		
Magnetfelder mit energie- technischer Frequenz	DIN EN 61000-4-8: 2010-11	50 Hz			auf Gehäuse, sofern die Sensorik des Messgerätes gegenüber Magnetfeldern mit energietechnischer Fre-	
Trequenz	Prüfschärfegrad 4	30 A/m			quenz empfindlich ist	
Schnelle tran- siente elektri-	DIN EN 61000-4-4: 2013-04				Signal-/Steueranschlüsse mit Leitungslänge > 3 m*	
sche Störgrö- ßen / Burst	Prüfschärfegrad 3	±1 kV			*siehe Anmerkung b in Ta- belle 2, der Fachgrundnorm DIN EN IEC 61000-6- 2:2019-11	
	Prüfschärfegrad 3	±2 kV			Stromversorgungsan- schlüsse, Erdungsanschluss (PE) Bei Gleichstrom-Versor- gungseingängen und -aus- gängen: Prüfung nicht durchzuführen, wenn Anschluss vorgesehen für die Verbindung mit einer Batterie oder wiederauflad- baren Batterie, welche zum Wiederaufladen vom Mess- gerät entfernt oder getrennt werden muss. * Falls ein Wechselstrom- /Gleichstrom-Leistungsum- richter für Gleichstromversor- gung eingesetzt wird, so ist am Wechselstrom-Netzein- gang des Wechselstrom- /Gleichstrom-Leistungsum- richters zu prüfen.** Falls die Leitungslänge zwi- schen Gleichstrom-Versor- gungseingang und Wechsel- strom-/Gleichstrom-Leis- tungsumrichter > 3 m beträgt, ist die Prüfung zusätzlich am Gleichstrom-Versorgungs- eingang durchzuführen.**	

Teilprüfung	Prüfung gemäß	Prüfschärfegrade und Grenzwerte	Bemerkung
			*siehe Anmerkung c in Ta- belle 3, der Fachgrundnorm DIN EN IEC 61000-6- 2:2019-11
			**siehe Anmerkung d in Ta- belle 3, der Fachgrundnorm DIN EN IEC 61000-6- 2:2019-11
		±1 kV	Funktionserdeanschlüsse (FE) mit Leitungslänge > 3 m
Spannungs- einbrüche	DIN EN 61000-4-11: 2021-10	Spannungseinbruch:	Wechselstrom-Versorgungs- eingänge- und -ausgänge
	Klasse X	um 30 % und 60 % gesenkt	
Spannungsun- terbrechungen	DIN EN 61000-4-11: 2021-10	Spannungsunterbrechung:	Wechselstrom-Versorgungs- eingänge und -ausgänge
	Klasse X	um > 95 % gesenkt	
Stoßspannun- gen / Surge	DIN EN 61000-4-5: 2019-03	unsym.: ±1 kV	Signal-/Steueranschlüsse mit Leitungslängen > 30 m*
	einschließlich der Berichtigung 1:2021-04		*siehe Anmerkung c in Ta- belle 2, der Fachgrundnorm DIN EN IEC 61000-6- 2:2019-11
		unsym.: ±1 kV sym.: ±0,5 kV	Gleichstrom-Versorgungs- eingänge und -ausgänge:
			Prüfung nicht durchzuführen, wenn Anschluss vorgesehen für die Verbindung mit einer Batterie oder wiederaufladbaren Batterie, welche zum Wiederaufladen vom Messgerät entfernt oder getrennt werden muss.*
			Falls ein Wechselstrom-/Gleichstrom-Leistungsum-richter für Gleichstromversorgung eingesetzt wird, so ist am Wechselstrom-Netzeingang des Wechselstrom-/Gleichstrom-Leistungsum-richters zu prüfen.**
			*siehe Anmerkung b in Ta- belle 3, der Fachgrundnorm DIN EN IEC 61000-6- 2:2019-11
			**siehe Anmerkung f in Ta- belle 3, S. 11 der Fachgrund- norm DIN EN IEC 61000-6- 2:2019-11
		unsym.: ±2 kV sym.: ±1 kV	Wechselstrom-Versorgungs- eingänge und -ausgänge

Tabelle A 2: § 1 - Frequenzen zur Nutzung im CB-Funk¹

Kanal- nummer	Mitten- frequenz in MHz	Kanal- nummer	Mitten- frequenz in MHz	Kanal- nummer	Mitten- frequenz in MHz	Kanal- nummer	Mitten- frequenz in MHz
1	26,965	21	27,215	412	26,565	61 ²	26,765
2	26,975	22	27,225	42	26,575	62	26,775
3	26,985	23	27,255	43	26,585	63	26,785
4	27,005	241	27,235	44	26,595	64	26,795
5	27,015	251	27,245	45	26,605	65	26,805
61	27,025	26	27,265	46	26,615	66	26,815
71	27,035	27	27,275	47	26,625	67	26,825
8	27,055	28	27,285	48	26,635	68	26,835
9	27,065	29 ²	27,295	49	26,645	69	26,845
10	27,075	30	27,305	50	26,655	70	26,855
112	27,085	31	27,315	51	26,665	712	26,865
12	27,105	32	27,325	521	26,675	72	26,875
13	27,115	33	27,335	53¹	26,685	73	26,885
14	27,125	342	27,345	54	26,695	74	26,895
15	27,135	35	27,355	55	26,705	75	26,905
16	27,155	36	27,365	56	26,715	76¹	26,915
17	27,165	37	27,375	57	26,725	771	26,925
18	27,175	38	27,385	58	26,735	78	26,935
19	27,185	39 ²	27,395	59	26,745	79	26,945
20	27,205	40 ²	27,405	60	26,755	80 ²	26,955

¹ Kanäle, die auch zur Übertragung digitaler Daten vorgesehen sind.

Die Inhalte des Internetauftritts stehen unter der Lizenz CC BY-ND 3.0 DE "Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland", siehe http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/legalcode.

Diese Lizenz erlaubt die Weiterverbreitung - auch kommerziell -, solange dies ohne Veränderungen und vollständig mit Quellenangabe und derselben CC-Lizenz geschieht. Eine Kurzübersicht der Lizenzbedeutung ist zu erreichen über http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de

² Kanäle, die auch zur Sprachübertragung über unbemannte automatisch arbeitende CB-Funkanlagen vorgesehen sind.

¹ Für diese Veröffentlichung gilt das Copyright © 1998-2021 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen; Pressestelle.

Anhang B: Anforderungen an das Messprotokoll

Das Messprotokoll soll die nachfolgenden Angaben umfassen:

- Seriennummer und Softwareversion des Messgerätes
- Datum der Eichung / Konformitätsbewertung
- Datum des Ablaufs der Eichfrist
- Eine Angabe über die Gültigkeit, Unversehrtheit und Vollständigkeit der Sicherungszeichen
- Eine Angabe über die Gültigkeit und Unversehrtheit des Eichkennzeichens / der metrologischen Kennzeichnung
- Messbeginn mit Datum und Uhrzeit
- Messende mit Datum und Uhrzeit
- Zulässige Höchstgeschwindigkeit
- Ankommender und/oder abfließender Verkehr
- Name und Dienststelle des verantwortlichen Messbediensteten.
- Name und Dienststelle des verantwortlichen Protokollanten (falls abweichend vom verantwortlichen Messbediensteten)
- Unterschrift des verantwortlichen Messbediensteten
- Unterschrift des verantwortlichen Protokollanten (falls abweichend vom verantwortlichen Messbediensteten).

Im Zusammenhang mit Messprotokollen gelten zusätzlich die folgenden Klarstellungen und Konkretisierungen:

Fernkonfiguration und Datenfernauslesung:

Wird bei einem Messgerät eine Fernkonfiguration oder eine Datenfernauslesung durchgeführt, so ist ausgeschlossen, dass es bei diesen Handlungen zu einer Beeinträchtigung der Messsicherheit kommt. Hieraus folgt: Derartige Messunterbrechungen müssen nicht als das Messende angesehen werden, unabhängig davon, ob es bei der Fernkonfiguration oder Datenfernauslesung zu Messunterbrechungen kommt oder nicht.

Bedienhandlungen vor Ort:

Wird bei einem Messgerät vor Ort eine Bedienhandlung durchgeführt (z. B. Anschluss eines USB-Wechseldatenträgers), kann nicht ausgeschlossen werden, dass möglicherweise die Messsicherheit bei diesen Handlungen beeinträchtigt wird. Hieraus folgt: Der Beginn der Bedienhandlung vor Ort ist als Zeitpunkt für das Messende anzusehen und muss entsprechend im Protokoll vermerkt werden, unabhängig davon, ob es zu einer automatischen Messunterbrechung kommt oder nicht.



Physikalisch-Technische Bundesanstalt Bundesallee 100 38116 Braunschweig